

Bernhard Bianchi
Sternenmatt 7
6423 Seewen SZ

Telefon 041 811 31 31

An alle Mitglieder aus dem Nationalrat der
Kommission für Rechtsfragen RK

Seewen, 16. Mai 2012

Zum Geschäft 11.070: ZGB. Elterliche Sorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Beim Studium des neuen Gesetzesentwurfes zur gemeinsamen elterlichen Sorge dürfte Ihnen auch aufgefallen sein, dass der Gesetzesentwurf sowohl (a) der Botschaft wie (b) sich selbst in einem der wichtigsten Punkte widerspricht!

Die Botschaft des Bundesrates hält fest:

„Der Bundesrat schlägt vor, die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall zu erklären, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.“

Im neuen Gesetzesentwurf finden sich dazu auch entsprechende Grundsätze:

Art. 296

Die elterliche Sorge dient vorrangig dem Wohl des Kindes.

Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

[...]

Wenige Gesetzesartikel später zeigt der Entwurf dann aber eine überraschende Meinungsänderung:

Art. 298a

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zu-

[...]

Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

Art. 298b

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zu Wahrung der Interessen des Kindes an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Fazit: Es gibt somit erneut eine massive Ungleichbehandlung von Müttern und Vätern, abhängig vom Zivilstand.

Eines der heute grössten Probleme von sogenannten „entsorgten“ Vätern wird mit vorliegendem Entwurf nicht gelöst: dass eine Kindsmutter die Zeit nach der Trennung nutzen kann, um die Kinder vom Vater möglichst stark zu entfremden!

Die Zeit, welche vergeht, bis die Kinderschutzbehörden die gemeinsame elterliche Sorge verfügen und der nachfolgende Instanzenweg durch die Gerichte kann ein bis zwei Jahre betragen. Das ist mehr als genug Zeit, um einem Kind den Vater zu entfremden.

Mit vorliegendem Entwurf wird Frauen somit erneut ein Kinderentfremdungsrecht eingeräumt. Dieser Entwurf ist deshalb ein Skandal. Nach wie vor scheint der Glaube verbreitet zu sein, dass Frauen die besseren Eltern sind. **Diese Diskriminierung der Männer gegenüber den Frauen ist sachlich nicht begründbar.** Gleichzeitig wird damit auch abermals Bundes- und Völkerrecht verletzt (Art. 8, 14 und 41 BV, Art. 8 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974), Art. 3, 7, 9 und 18 im UNO Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997).

Ich bitte Sie deshalb eindringlich, diese unsägliche Abhängigkeit vom Zivilstand zu entfernen und - im Sinne des ursprünglichen Vernehmlassungsentwurfes - die gemeinsame elterliche Sorge tatsächlich zum Regelfall zu erklären, unabhängig vom Zivilstand der Eltern (siehe auch **Anhang A**).

Selbst mit dieser Änderung würde der Gesetzesentwurf weiterhin eklatante Schwächen aufweisen. Insbesondere der Begriff des „Kindeswohls“ ist nicht definiert und wird in der heutigen Praxis von den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten regelmässig mit dem Mutterwohl gleichgesetzt, selbst wenn dadurch die Kinder einem emotionalen Missbrauch ausgesetzt werden. Wollen Sie über die gemeinsame elterliche Sorge hinaus auch tatsächlich etwas für das Wohl unserer Kinder tun, empfehle ich Ihnen dringend, weitere Ergänzungen anzubringen (siehe auch **Anhang B**).

Ich bin ein unverheirateter Vater einer bald siebenjährigen Tochter. Trotz gemeinsamer elterlicher Sorge durfte ich nach der elterlichen Trennung meine Tochter nicht mehr hälftig betreuen. Die Kindsmutter fand, dass mich das nichts mehr angehe. Meine Tochter wurde stattdessen (und wird weiterhin) an drei Tagen pro Woche - den Arbeitstagen der Kindsmutter - von bis zu sechs verschiedenen Drittparteien betreut.

Ich durfte die traurigen Folgen ungenügender Gesetze und überforderter Behörden somit bereits kennenlernen.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Bianchi

Anhang A

Der Gesetzesentwurf sollte - angelehnt an den früheren Vernehmlassungsentwurf - an folgenden Stellen geändert werden:

Art. 298a

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so steht die elterliche Sorge dem Vater und der Mutter gemeinsam zu, wenn der Vater das Kind anerkannt hat.

Hat der Vater das Kind nicht anerkannt, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.

Art. 298b

Die Eltern verständigen sich auf ihre Anteile an der Betreuung und den Unterhalt des Kindes.

Bei Uneinigkeit können sich die Eltern an die Kindesschutzbehörde wenden.

Art. 298c

Auf gemeinsamen Antrag der Eltern weist das Gericht die elterliche Sorge dem Vater oder der Mutter zu, wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Auf Antrag eines Elternteils weist das Gericht die elterliche Sorge dem Vater oder der Mutter zu, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes nötig ist.

Es kann sich auch auf eine Regelung des Aufenthaltsorts und der Betreuung des Kindes beschränken, wenn keine Aussicht darauf besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.

Es fordert die Kinderschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

Art. 298d

Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung der Interessen des Kindes an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Anhang B

Einleitung

Im Gesetzesentwurf wird lediglich die gemeinsame elterliche Sorge geregelt. Damit wird an den heutzutage leider verbreiteten kindsmisbräuchlichen Taten der Schweizer Behörden oder des obhutsberechtigten Elternteils nichts geändert. Nach wie vor kann eine obhutsberechtigende Kindsmutter dem Kind den Zugang zum Vater verunmöglichen.

Wie ich zudem in eigenen Verfahren und im Gespräch mit unzähligen weiteren betroffenen Eltern feststellen durfte, wissen die Schweizer Behörden nicht, was der Begriff des Kindeswohls bedeutet. Allzu oft wird er dann einfach dem Begriff Mutterwohl gleichgestellt.

Aus diesen Gründen sind weitere Gesetzesänderungen nötig.

Im Prinzip geht es darum zu verhindern, dass sich streitende Eltern gegenseitig zu bestrafen versuchen, indem sie dem eigenen Kind den Zugang zum anderen Elternteil erschweren oder verunmöglichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb heute im ZGB zum Beispiel eine Vereinsmitgliedschaft im Detail geregelt wird, nicht aber die Betreuungsrechte eines Kindes.

Obhut, persönlicher Verkehr und Unterhalt

Der Gesetzesentwurf sollte durch folgende weiteren Punkte ergänzt werden:

a) Zum Begriff des Kindeswohls (bzw. Kindesinteresse) gelten die Ausführungen der Vereinten Nationen im Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

b) Die Obhut ist grundsätzlich Sache beider Kindseltern. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Vater und Mutter sind gleichwertige Bezugspersonen eines Kindes.
- Die Eigenbetreuung durch die leiblichen Eltern hat Vorrang vor der Betreuung durch Drittpersonen.
- Es gilt der Grundsatz der hälftigen Obhutspflicht pro Elternteil. Das schliesst Fragen zur Betreuung, Erziehung und den finanziellen Unterhalt eines Kindes mit ein.
- Während den Tagen mit Schulpflicht ist das Kind an seinem Wohnort zu betreuen. Entweder wird dazu eine „Kinderwohnung“ eingerichtet oder die Wohnungen der Eltern liegen nicht weiter als 1 km auseinander.

Auch wenn das Kind in zwei Wohnungen betreut wird, soll es seinen schulischen Verpflichtungen nachkommen können und kontinuierlich seinen Freundes- und Bekanntenkreis pflegen können.

Im Modell „Kinderwohnung“ hat ein Kind einen festen Wohnsitz, an welchem sich die Eltern in der Betreuung abwechseln.

- In gegenseitigem Einvernehmen kann der Betreuungsanteil aus der Balance verschoben werden, wobei ein Elternteil seine Betreuungsverantwortung nicht tiefer als 15% festlegen darf. D.h. ein Kind verbringt mindestens jeden siebten Tag beim anderen Elternteil.

Wenn ein Elternteil - vorübergehend oder andauernd - seiner hälftigen Obhutspflicht nicht nachkommen kann oder will, hat dieser Elternteil das Kind und den anderen Elternteil dafür entsprechend finanziell zu kompensieren.

- Das Gericht regelt die Obhutsrechte und -pflichten der Eltern, wenn diese keine Einigung finden.

c) Art. 220 StGB ist dringend gemäss dem Vorentwurf vom Januar 2009 zu ändern, so dass Entfremdungsbemühungen auch strafrechtlich geahndet werden können.